



GEMEINDEAMT
4881 STRASS IM ATTERGAU
Straß im Attergau 30
Bezirk Vöcklabruck
Oberösterreich

E-Mail: gemeinde@strass.ooe.gv.at
Telefon: +43 (0) 7667 7112 – 0
Fax: +43 (0) 7667 7112 -14
Internet: www.strassimattergau.at

14.12.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Straß im Attergau vom 09. Oktober 2024, mit der eine neue

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten Straß im Attergau

(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024)

erlassen wird.

- **Änderung der Gebührenhöhe der Elternbeiträge für den Kindergartentransport mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2024**

Präambel

Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt **beitragspflichtig**.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.



- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 01. des auf den Eintritt in den Kindergarten folgenden Monats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Für die Bildung- und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- (2) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch (Vormittagsbetrieb) im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um die Hälfte ermäßigt.
- (7) Macht ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um die Hälfte ermäßigt.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.
- (2) für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 50 Euro.



- (3) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens- Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt maximal kostendeckender Betrag (mindestens 129) Euro.

§ 5 Drei- und Zwei- Tages Tarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

§ 6 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % gem § 8 OÖ Elternbeitragsverordnung 2024 und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % gemäß § 8 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 festgesetzt.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gem. § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 128 Euro eingehoben.



- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 3. oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 7

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) a) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 100 Euro pro Arbeitsjahr je zur Hälfte im November bzw. im Februar des laufenden Kindergartenjahres eingehoben.
b) Wird kein volles Kindergartenjahr besucht (unterjähriger Eintritt), so erfolgt eine monatsweise Aliquotierung mit 10 Euro pro Monat des Materialbeitrages und ist bei Anmeldung im Kindergarten zu entrichten.
c) Wird kein volles Kindergartenjahr besucht (unterjähriger Austritt), so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Materialbeitrages.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern eingesehen werden.

§ 8

Indexanpassung

Der Mindestbetrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 7 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

§ 9

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 5,10 pro Essensportion verrechnet.

Der Kostenbeitrag wird mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben.



- (2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport ist ab 01.01.2025 von den Eltern, welche den Transport in Anspruch nehmen, ein Kostenbeitrag in der Höhe von

**monatlich € 30,00 für das erste Kind und
monatlich € 19,00 für jedes weitere Kind**

zu entrichten.

Der Kostenbeitrag für den Transport wird mit der Quartalsvorschreibung im November für die Monate September bis Dezember und im Februar für die Monate Jänner bis Juli vorgeschrieben.

§ 10 Inklusivgebühren

Die in dieser Verordnung geregelten Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

§11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wird gem. § 94 Abs. 1 OÖ. GemO. 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf des Kundmachungstages folgenden Tag rechtswirksam.

Änderungen des Beschlusses vom 14.12.2024 treten am 01.01.2025 in Kraft.

Die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten Straß im Attergau vom 25.10.2023 verliert mit dem Tag der Rechtskraft dieser Verordnung die Gültigkeit.

Der Bürgermeister
Thomas Mayrhofer

